## LEITFADEN

# ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

IM ZUSAMMENHANG MIT EFRE-, JTF- UND ESF PLUS-KOFINANZIERTEN VORHABEN

STAND: 22.04.2024









### RECHTSQUELLEN

### Inhalt

1.	RECHTSQUELLEN	4
2.	BEGRIFFSDEFINITIONEN	5
	2.1 UNREGELMÄßIGKEIT	5
	2.2 WIRTSCHAFTSTEILNEHMER	6
	2.3 SYSTEMBEDINGTE UNREGELMÄßIGKEIT	6
3.	MAßNAHMEN GEGEN UNREGELMÄßIGKEITEN	8
4.	BERICHTERSTATTUNG AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	9
	4.1 "BETRAGSMÄßIGE" BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER JÄHRLICHEN RECHNUNGSLEGUNG	9
	4.2 QUARTALSWEISE BERICHTERSTATTUNG AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION/OLAF	. 10
	4.2.1 MELDUNG NEUER FÄLLE (Art. 69 Abs. 2 und 12 VO [EU] 2021/1060)	10
	4.2.2 MELDUNG DER VERFAHRENSSTÄNDE BEI BEREITS GEMELDETEN UNREGELMÄßIGKEITEN	13
	4.2.3 ERST- UND SCHLUSSMELDUNG INNERHALB EINES QUARTALS	14
	4.2.4 VERKNÜPFTE UNREGELMÄßIGKEITEN	14
	4.2.5 ZEITNAHE ERFASSUNG VON KORREKTUREN	
	4.2.6 MELDEVERFAHREN	14
	4.2.7 ERMITTLUNG DER ZU MELDENDEN BETRÄGE	17
5.	PRÜFUNGEN DER EU-VERWALTUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF	18
6.	BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN DER FÖRDERPERIODEN BIS 2020	18 (
1A	NLAGEN:	20

### 1. RECHTSQUELLEN

Gemäß Art. 69 Abs. 2 und 12 sowie **Anhang XII der Verordnung (EU) 2021/1060** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stellen die Mitgliedstaaten die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung sicher und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren und darüber Bericht zu erstatten. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10.000 Euro an Beiträgen aus einem der Fonds betreffen.

Gemäß Art. 98 Abs. 6 der VO (EU) 2021/1060 sind auch im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung u. a. die im Ergebnis von aufgedeckten Unregelmäßigkeiten vorgenommenen Korrekturen zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der angeführten Rechtsnormen dar.

### 2. BEGRIFFSDEFINITIONEN

### 2.1 UNREGELMÄßIGKEIT

Gemäß Art. 2 Nr. 31 VO (EU) 2021/1060 bezeichnet der Ausdruck "<u>Unregelmäßigkeit</u>": jeden Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, der einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;

Für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit müssen demnach drei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

### Handlung/Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

Eine Handlung ist jedes Tun oder Unterlassen. "Unterlassen" bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe "Handlung" und "Unterlassung" werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an. Auf den Begriff des "Wirtschaftsteilnehmers" wird unter Punkt 2.2 eingegangen.

### Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften als Folge der Handlung/Unterlassung

Die Begriffe Unionsrecht und nationale Vorschriften umfassen sämtliche EU- und nationale Rechtsnormen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union dienen. Damit sind auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Förderrichtlinien erfasst.

Die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache des Verstoßes sein (Kausalbeziehung).

#### Tatsächlicher oder zukünftiger Schaden für den Haushalt der Union

Die Formulierung "die einen Schaden … bewirkt oder bewirken würde" stellt klar, dass das Vorhandensein einer Unregelmäßigkeit keinen betragsmäßigen Mindestschaden voraussetzt und eine Unregelmäßigkeit bereits auch dann vorliegt, wenn noch keine Mittel abgeflossen sind, die Ausgaben aber bereits auf eine Art und Weise geplant waren, die bei einem planmäßigen Vorgehen einen Schaden für den EU-Haushalt verursacht hätte. Dementsprechend sind beispielsweise von der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung aufgedeckte Betrugsversuche als Unregelmäßigkeiten zu werten, auch wenn noch keine Mittel geflossen sind.

Sofern die Ausgaben bereits getätigt wurden, der Begünstigte also bereits Mittel erhalten hat, ist nicht nur eine zu Unrecht erhaltene Zuwendung bzw. Zuweisung, sondern auch eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung bzw. Zuweisung als Unregelmäßigkeit einzustufen. Als Unregelmäßigkeiten sind daher grundsätzlich auch alle Insolvenzfälle zu werten, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist das mit der Förderung bezweckte Ziel nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

#### 2.2 WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers umfasst den Begriff des Begünstigten und geht über diesen hinaus. Art. 2 Nr. 30 VO (EU) 2021/1060 definiert den Begriff des Wirtschaftsteilnehmers wie folgt:

"Wirtschaftsteilnehmer": jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.

Durch die Ausnahme von "ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt", werden Verwaltungsfehler nicht als Unregelmäßigkeiten eingestuft. Der Begriff "Befugnisse als Behörde" ist eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm, die nur einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet. Nicht darunter fallen die Handlungen von Trägern öffentlichen Rechts als Teilnehmer am Wirtschaftsleben – wie beispielsweise der Bau einer Brücke durch eine lokale Körperschaft zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen eines mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens.

Dementsprechend müssen in diesem Zusammenhang stehende Verstöße der lokalen Körperschaft gegen Gemeinschaftsbestimmungen als Folge von Handlungen bzw. Unterlassungen eines Wirtschaftsteilnehmers eingestuft und damit als Unregelmäßigkeiten behandelt werden.

### 2.3 SYSTEMBEDINGTE UNREGELMÄßIGKEIT

Gemäß Art. 2 Nr. 33 VO (EU) 2021/1060 bezeichnet der Ausdruck

"systembedingte Unregelmäßigkeit" jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;

Für das Vorliegen einer systembedingten Unregelmäßigkeit müssen demnach alle drei folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

### a.) Möglichkeit des wiederholten Auftretens der Unregelmäßigkeit

Die angewandten Verfahren bei der Förderung eines Projekts sind derart ausgestaltet, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen.

### b.) Wahrscheinlichkeit, dass die Unregelmäßigkeit bei Vorhaben ähnlicher Art auftritt

Die angewandten Verfahren gelten für alle Vorhaben einer (Teil)Aktion oder auch für die anderer (Teil)Aktionen oder sogar für das ganze Förderprogramm.

### c.) Gravierender Mangel

Die Unregelmäßigkeit muss auf einen gravierenden Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem zurückzuführen sein.

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei Kontrollen aller Ebenen (Verwaltungskontrollen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und ihrer Zwischengeschalteten Stellen [ZgSt], Prüfungen der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF, des Landes-, Bundes- und Europäischen Rechnungshofs sowie der Europäischen Kommission) aufgedeckt werden.

### 3. MAßNAHMEN GEGEN UNREGELMÄßIGKEITEN

Das Land Sachsen-Anhalt trifft im Rahmen seines eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems zahlreiche Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren. Zu denken ist etwa an die Regelungen in der LHO, in den Förderrichtlinien und in den zu Beginn der Förderperiode erstellten Maßnahmenbögen, aus denen die einzelnen Verfahrensabläufe zur Auswahl, Genehmigung, Abrechnung, Kontrolle und Dokumentation von Vorhaben hervorgehen. Daher werden in diesem Leitfaden nur die wesentlichen Aspekte der Meldung dargestellt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte unabdingbar ist.

Auf Änderungen der Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe, Formulare usw. wird zeitnah hingewiesen. Darüber hinaus sind die Unterlagen unter dem <u>Link</u> Erlasse EFRE/JTF, ESF+ 2021-2027 - Vademecum - Confluence efREporter elektronisch abrufbar.

Im Zusammenhang mit der Thematik Unregelmäßigkeiten sehen die einschlägigen Rechtsgrundlagen mehrere Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission vor. Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung ist über alle Unregelmäßigkeiten "betragsmäßig" zu berichten. Darüber hinaus hat für bestimmte Unregelmäßigkeiten an die Europäische Kommission bzw. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) quartalsweise eine Berichterstattung, die über die bloße Mitteilung von Beträgen hinausgeht, zu erfolgen.

### 4.1 "BETRAGSMÄßIGE" BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER JÄHRLICHEN RECHNUNGSLEGUNG

Gemäß Art. 76 Buchst. b) i. V. m. Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF¹ entsprechend dem Muster in **Anhang XXIV** der v. g. Verordnung eine jährliche Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Dabei umfasst ein Geschäftsjahr gemäß Art. 2 Nr. 29 der VO (EU) 2021/1060 den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres (Ausnahme bilden das erste und das letzte Geschäftsjahr).

Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung muss die EU-VB u. a. alle aufgedeckten Unregelmäßigkeiten – unabhängig von deren Meldepflicht gegenüber OLAF - sowie (eingeleitete und abgeschlossene) Korrekturmaßnahmen berücksichtigen und über diese "betragsmäßig" berichten. Hierzu werden Auswertungen aus dem Datenbanksystem efREporter4 in Bezug auf Korrekturbuchungen vorgenommen.

Aus diesem Grund sind jegliche Korrekturmaßnahmen im Ergebnis aufgedeckter Unregelmäßigkeiten i. S. d. Definition unter Punkt 2.1 dieses Leitfadens unverzüglich und detailliert im efREporter4 zu erfassen und abzubilden, so dass sie auswertbar sind. Im Falle von Rückforderungsbescheiden kommt es nicht auf deren Bestandskraft an, vielmehr ist die entsprechende Korrekturbuchung ("FA" = Finanzieller Abzug) bereits ab Wirksamkeit zu erfassen.

Zu Hinweisen auf die Erfassungsmodalitäten der einzelnen Korrekturmaßnahmen sei an dieser Stelle auf die efREporter4 Dokumentation - insbesondere den Erlass zur Datenerfassung - sowie die entsprechenden, jeweils aktuell gültigen Erlasse der EU-VB verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die EU-Bescheinigungsbehörde wurde in 2024 in die EU-Verwaltungsbehörde eingegliedert

### 4.2 QUARTALSWEISE BERICHTERSTATTUNG AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION/OLAF

Bestimmte Unregelmäßigkeiten müssen über die unter Punkt 4.1 beschriebene Berichtspflicht im Rahmen der Rechnungslegung hinaus in einem gesonderten Verfahren quartalsweise gegenüber der Europäischen Kommission bzw. OLAF gemeldet werden. Die Meldung und Registrierung bei OLAF hat zum Ziel, anhand der gelieferten Informationen Risiken zu ermitteln, um Unregelmäßigkeiten wirksam vorzubeugen bzw. dagegen anzugehen. Im Folgenden wird auf die Details der Berichtspflicht eingegangen.

Als Hilfestellung bei der Prüfung der Meldepflicht einer Unregelmäßigkeit ist in der Anlage zu diesem Leitfaden ein Flussdiagramm mit Prüfschema beigefügt. In Fällen, bei denen die Unregelmäßigkeit Beträge von **mehr als 10.000 Euro** an Beiträgen aus einem der Fonds betrifft, bei denen die ZgSt aber zum Ergebnis kommt, dass keine Meldepflicht besteht, ist ein schriftlicher Vermerk in die Förderakte aufzunehmen, aus dem hervorgeht, welche Ausnahmetatbestände vorliegen (s. a. Punkt 4.2.1).

Zudem ist im Notizfeld der betroffenen Korrekturbuchung im efREporter4 ein entsprechender Hinweis zu erfassen, aus welchem Grund eine Meldung unterbleibt. War jedoch eine Meldung vorzunehmen, ist im Notizfeld nach Rückmeldung der EU-VB an die ZgSt die OLAF-Kennziffer zu ergänzen.

### 4.2.1 MELDUNG NEUER FÄLLE (Art. 69 Abs. 2 und 12 VO [EU] 2021/1060)

#### MELDEPFLICHTIGE UNREGELMÄßIGKEITEN

Gemäß 1.1 des Anhangs XII der VO (EU) 2021/1060 sind folgende Unregelmäßigkeiten der Kommission zu melden:

- a) Unregelmäßigkeiten, die **Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind**, die anhand
  konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit
  vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des
  Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen
  werden muss
- b) Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund

von Artikel K.3<sup>2</sup> des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, **vorliegen**;

- c) Unregelmäßigkeiten die einer Insolvenz vorausgehen
- d) eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

Damit wird deutlich, dass nicht etwa ein abgeschlossenes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Voraussetzung für die Meldung einer Unregelmäßigkeit an OLAF ist, sondern dass bereits greifbare Anhaltspunkte ausreichen können. Auch Prüffeststellungen der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF nebst der von ihr beauftragten Prüfstellen sowie der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und deren Zwischengeschalteten Stellen können als "erste amtliche Feststellung" gewertet werden.

Grundsätzlich sollte der maßgebliche Zeitpunkt für die Meldung das Datum des Rückforderungsbescheides sein. Die Unregelmäßigkeit sollte spätestens unverzüglich nach dessen Erlass – unabhängig von dessen Bestandskraft - gemeldet werden. Bei laufenden Förderverfahren ist der Zeitpunkt der Verrechnung maßgeblich (z. B. Datum des Änderungsbescheids bzw. der dokumentierten Entscheidung über die Korrekturmaßnahme).

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug sollte die Meldung spätestens bei Abgabe des Falles an die Justizbehörden erfolgen, soweit nicht bereits ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde.

Die mit der Erstmeldung zu übermittelnden Informationen sind in Abschnitt 2 des Anhangs XII VO (EU) 2021/1060 aufgeführt. Hierzu wird auf die diesem Leitfaden beigefügte Muster-Meldetabelle verwiesen.

#### NICHT MELDEPFLICHTIGE UNREGELMÄßIGKEITEN

Folgende Unregelmäßigkeiten sind gemäß 1.2 des Anhangs XII der VO (EU) 2021/1060 nicht meldepflichtig:

a) Unregelmäßigkeiten, deren Beträge weniger als 10.000 Euro an Beiträgen aus einem der Fonds betreffen, <u>es sei denn</u>, es handelt sich um miteinander verknüpfte Fälle, die im Gesamtumfang den Betrag von 10.000 Euro überschreiten (siehe Punkt 4.2.4)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABI. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- b) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass **nur infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz** des Begünstigten ein in dem kofinanzierten Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde ("einfache" Insolvenz; d. h. nur die Insolvenz hat zu der Unregelmäßigkeit geführt);
- c) Fälle, die die betroffenen Begünstigten der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor die Behörde die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte (Selbstanzeige):
- d) Fälle, die von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF aufgedeckt und korrigiert werden, bevor die betreffenden Ausgaben in einem der Kommission vorgelegten Zahlungsantrag erscheinen.

Fälle von **Betrug(sverdacht)** sind unabhängig von der Meldeschwelle **zwingend** an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu melden. In den Fällen, in denen noch keine Auszahlungen im efREporter4 erfasst sind, ist es zunächst ausreichend, wenn das betroffene Vorhaben angezeigt wird (ein Befüllen der Meldetabelle ist zunächst entbehrlich).

Haupttatbestandsmerkmal von "Betrug" ist die "vorsätzliche Absicht", eine Unregelmäßigkeit zu begehen. Daher sollte eine Unregelmäßigkeit immer als Fall von "Betrugsverdacht" behandelt werden, wenn die Staatsanwaltschaft befasst wird.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass allerdings eine (meldepflichtige) Unregelmäßigkeit nicht zwingend einen Betrug(sverdacht) voraussetzt. Festzustellen in diesem Zusammenhang ist, dass der Begriff "Unregelmäßigkeit" sehr viel weiter gefasst ist, als der des "Betruges" im deutschen Strafrecht. Unregelmäßig ist somit alles nicht "regelmäßige", mithin was (u. U. Verwaltungs-) Regeln zuwiderläuft.

Für den Fall, dass während eines Berichtszeitraums keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, ist eine Fehlmeldung abzugeben.

Das Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.2.6 beschrieben.

### 4.2.2 MELDUNG DER VERFAHRENSSTÄNDE BEI BEREITS GEMELDETEN UNREGELMÄßIGKEITEN

Liegen einige der mit der Erstmeldung geforderten Angaben insbesondere Angaben über die bei Begehung der Unregelmäßigkeiten angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, nicht vor oder müssen korrigiert werden, so sind die fehlenden oder korrekten Angaben in Form von **Folgemeldungen** (Anschlussberichten) an die Kommission zu übermitteln.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder verwaltungsoder strafrechtlichen Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Zu den Unregelmäßigkeiten, die mit Sanktionen belegt wurden, teilen die Mitgliedstaaten ferner mit,

- ob die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind;
- ob die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Unions- oder gegen nationales Recht verhängt wurden, und Einzelheiten der Sanktionen;
- ob Betrug nachgewiesen wurde.

Gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums der Finanzen sind nach allgemeiner Auffassung unter "Sanktionen" nur solche Maßnahmen zu verstehen, die über das übliche Wiedereinziehungsverfahren hinaus erfolgen (z. B. Geldbußen, Ausschluss von künftigen Förderungen).

Eine Schlussmeldung hat auch bereits dann zu erfolgen, wenn zwar die nationalen Wiedereinziehungsverfahren noch laufen, die fehlerhaften Beträge jedoch bereits im efREporter4 vollständig korrigiert, d. h. endgültig gegenüber der EU-Kommission in Abzug gebracht worden sind. Ein Schaden für den EU-Haushalt besteht damit nicht mehr.

Für Fälle der **Förderperiode 2000 – 2006** sind Aktualisierungen (Folgemeldungen) wie gewohnt auch in Bezug auf die bisher wiedereingezogenen und noch einzuziehenden Beträge vorzunehmen.

Das Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.2.6 beschrieben.

#### 4.2.3 ERST- UND SCHLUSSMELDUNG INNERHALB EINES QUARTALS

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist es möglich, zu einer Unregelmäßigkeit innerhalb eines Quartals sowohl eine Erstmeldung als auch eine Schlussmeldung in einer Meldung abzugeben.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die notwendige Korrekturbuchung zum Zeitpunkt der Erstmeldung bereits im efREporter4 erfasst ist und somit keine Belastung für den EU-Haushalt mehr besteht (Beachte: Erlass zur Datenerfassung).

#### 4.2.4 VERKNÜPFTE UNREGELMÄßIGKEITEN

Sollten im Projekt(verlauf) mehrere Unregelmäßigkeiten, die **zeitlich und inhaltlich miteinander verknüpft** sind, aufgedeckt werden, ist eine Meldung zu erstellen bzw. im Bedarfsfall eine bereits ergangene Meldung entsprechend anzupassen. Im Bemerkungsfeld der Meldetabelle ist kenntlich zu machen, dass die Meldung mehrere Feststellungen beinhaltet. In diesem Fall **greift die 10.000 Euro-Grenze nicht** für die Einzelfeststellung, sondern für die Feststellungen in Gänze (s. Punkt 1.2 Buchst. a des Anhangs XII der VO (EU) 2021/1060).

#### 4.2.5 ZEITNAHE ERFASSUNG VON KORREKTUREN

Wie bereits unter Punkt 4.1 dieses Leitfadens beschrieben, bleiben Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwertes allerdings nicht gänzlich unberücksichtigt. Gemäß Art. 98 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 führen die Mitgliedstaaten auch über herausgenommene Beträge Aufzeichnungen, die unterhalb der in Punkt 1.2 Buchst. a des Anhangs XII der VO (EU) 2021/1060 genannten Schwelle liegen. Mit Blick auf die jährliche Rechnungslegung sei an dieser Stelle nochmals auf die **unverzügliche Erfassung von Korrekturbuchungen** (insbesondere "FA") hingewiesen. Dies betrifft sowohl meldepflichtige, als auch nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten.

#### **4.2.6 MELDEVERFAHREN**

Durch das OLAF wird ein Informationssystem zur Betrugsbekämpfung (AFIS IMS) zur Verfügung gestellt. Dieses Meldeverfahren ermöglicht den Mitgliedstaaten die Erstellung und Einreichung von Berichten über Unregelmäßigkeiten via Internet.

Hierfür wurde eine Excel-Tabelle (**Muster-Meldetabelle**) entwickelt, in welche die erforderlichen Meldedaten einzutragen sind und die durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF in das AFIS IMS übertragen wird. Die Daten werden über das

Bundesministerium der Finanzen an das OLAF übermittelt. Die Tabelle bildet die Grundlage für die Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Die Muster-Meldetabelle wird separat als Anlage zu diesem Leitfaden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe AFIS IMS unter dem Reiter "Meldung"). Die darüber hinaus in der Excel-Datei enthaltenen Tabellenblätter sind ebenfalls verbindlich. Die Excel-Mappe enthält unter dem Reiter "Anleitung" Ausfüllhinweise und unter dem Reiter "MusterMeldung" auf Sachsen-Anhalt bezogene Beispielmeldungen.

Der Leitfaden mit der dazugehörigen Excel-Datei (Muster-Meldetabelle für alle Förderperioden) wird den zuständigen Stellen über den jeweiligen Koordinator/die jeweilige Koordinatorin EFRE/JTF und ESF Plus zur Verfügung gestellt und ist darüber hinaus unter dem Link Erlasse EFRE/JTF, ESF+ 2021-2027 - Vademecum - Confluence efREporter elektronisch abrufbar.

Aufgrund von Änderungen hinsichtlich der Datenanforderungen seitens OLAF wird die Muster-Meldetabelle fortlaufend angepasst/aktualisiert. Daher ist in jedem Quartal **stets** die aktuelle Muster-Meldetabelle aus Confluence zu verwenden. Beim Ausfüllen ist unbedingt auf die Datenqualität und Vollständigkeit zu achten.

### Die (Fehl-)Meldungen sind zu den folgenden Terminen

15. April (1. Quartal)

15. Juli (2. Quartal)

15. Oktober (3. Quartal)

15. Januar (4. Quartal)

eines jeden Jahres grundsätzlich von der Bewilligungsstelle ausschließlich elektronisch an folgendes Sammelpostfach (Cc an die Koordinatoren/Koordinatorinnen EFRE/JTF und ESF Plus der Bewilligungsstelle **und des Fachressorts)** zu übersenden:

E-Mail: unr@sachsen-anhalt.de

#### Ansprechpartner/-in:

Förderperioden vor 2014:

Frau Födisch – Tel. 0391/567-1437

Förderperioden ab 2014:

Herr Müller – Tel. 0391/567-1277

In Abstimmung innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs kann die Meldung auch gebündelt durch den Koordinator/die Koordinatorin ESF Plus der Bewilligungsstelle oder

des Ressorts erfolgen. Für den EFRE und den JTF kann die Meldung auch gebündelt durch den Koordinator/die Koordinatorin EFRE/JTF der Bewilligungsstelle abgegeben werden. Die Meldung ist den Koordinatoren/Koordinatorinnen EFRE/JTF des betroffenen Ressorts Cc zur Kenntnis zu geben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass alle Fördermittel bewirtschaftenden Stellen im EFRE und im ESF Plus ihrer Meldepflicht nachkommen.

Festgestellte oder vermutete **Unregelmäßigkeiten**, bei denen zu befürchten ist, dass sie **sehr schnelle Auswirkungen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates** haben können, sind von dem Mitgliedstaat gemäß Punkt 1.4 des Anhangs XII der VO (EU) 2021/1060 **unverzüglich** unter der Angabe, welche anderen Mitgliedstaaten betroffen sind, mitzuteilen.

#### **OLAF-KENNZIFFER**

Die OLAF-Kennziffer setzt sich wie folgt zusammen:

Fonds/Land/Meldebehörde/Jahr/Sequenznummer (*Beispiel*: ERDF / DE / ESF / 2024 / 123456)

	Erläuterung:	Meldetabelle – Eintrag in Spalte:
Fonds	Betroffener Fonds	"1.1 Fonds" = ERDF (EFRE), ESF,
		ESF+ oder JTF
Land	Code des Bericht erstattenden	"Land" = DE
	Landes (Mitgliedstaat)	(keine Eintragung erforderlich -
		Befüllung erfolgt automatisch)
Meldebehörde	Stelle, die die Meldung im	"Meldebehörde" = ESF
	Meldesystem des OLAF (AFIS	(keine Eintragung erforderlich -
	IMS) erfasst	Befüllung erfolgt automatisch)
	(In Sachsen-Anhalt einheitliche	
	Erfassung als ESF-Stelle für	
	alle Fonds)	
Jahr	Jahr der Erstmeldung	"1.2 Jahr" = 20XX
Sequenznummer	Seriennummer, mit der die	"Sequenznummer" = XXXXXX
	Unregelmäßigkeit bezeichnet	(keine Eintragung erforderlich –
	wird	Befüllung erfolgt automatisch beim
		erstmaligen Importieren in AFIS IMS
		bzw. Weiterleiten an OLAF)

#### Für eine Folgemeldung (Anschlussbericht) gilt:

Die beim erstmaligen Weiterleiten einer Unregelmäßigkeit in AFIS IMS an OLAF automatisch generierte Sequenznummer wird dem zuständigen Fachbereich durch die o. g. Ansprechpartner mitgeteilt. Diese Nummer ist bei allen folgenden Meldungen in der Spalte "Nummerierung des Falles" zu erfassen und bleibt unveränderlich. An dieser Stelle erfolgt nochmals der Hinweis, die OLAF-Kennziffer in das Notizfeld zur Korrekturbuchung im efREporter4 aufzunehmen.

Darüber hinaus erhalten die meldenden Stellen sowohl bei Erst- als auch bei Folge- bzw. Schlussmeldungen nach Weiterleitung der Meldung an OLAF zur Dokumentation in der Förderakte eine aus dem AFIS IMS generierte Datei in elektronischer Form (PDF-Format), aus der sämtliche gemeldete Daten zum betreffenden Fall hervorgehen.

### 4.2.7 ERMITTLUNG DER ZU MELDENDEN BETRÄGE

Bei einer Erstmeldung sind unter anderem

- die Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag, nationalem Beitrag und privatem Beitrag (projektkonkret lt. efREporter4)
- der von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag und nationalem Beitrag
- bei Betrugsverdacht, und falls keine Zahlung öffentlicher Beiträge an den Begünstigten geleistet wurde, der Betrag, der rechtsgrundlos gezahlt worden wäre, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag und nationalem Beitrag

#### anzugeben.

Der von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag (d. h. die von der Unregelmäßigkeit betroffene Summe) wird berechnet, indem die tatsächlichen und die potentiellen finanziellen Auswirkungen des Falls zusammengefasst werden, sodass nicht nur die den Endempfängern bereits zu Unrecht gezahlten bzw. der EU-Kommission gemeldeten Ausgaben, sondern auch die noch nicht gemeldeten Ausgaben zu berücksichtigen sind.

# 5. PRÜFUNGEN DER EU-VERWALTUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF behält sich vor, bei den meldenden Stellen Prüfungen im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unregelmäßigkeitsmeldungen bzw. diesbezüglichen Erfassungen im efREporter4 vorzunehmen.

# 6. BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN DER FÖRDERPERIODEN BIS 2020

Die Leitfäden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten für die Förderperioden bis 2007, für die Förderperiode 2007 – 2013 und für die Förderperiode 2014 - 2020 gelten insoweit fort. Für das Meldeverfahren von Altfällen ist jedoch die diesem Leitfaden beigefügte Muster-Excel-Meldetabelle zu verwenden. Meldungen/Aktualisierungen/Schließungen haben auch für diese Förderperioden an die unter 4.2.6 genannte E-Mail-Adresse zu erfolgen.

Im Fall von nicht wiedereinziehbaren Beträgen der Förderperioden bis 2007 ist die im dortigen Leitfaden enthaltene "Begründete Stellungnahme im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005" zu übersenden. Für nicht wiedereinziehbare Beträge der Förderperiode 2007 – 2013 gilt die "Arbeitsanweisung der EU-Bescheinigungsbehörde vom 30. Juni 2016 - vorzuhaltende Informationen/Unterlagen bei Fällen mit nicht wiedereinziehbaren Beträgen". Im Fall von nicht wiedereinziehbaren Beträgen der Förderperiode 2014 – 2020 ist zunächst nur anzuzeigen, in welchem Vorhaben ein nicht wiedereinziehbarer Betrag aufgetreten ist und im efREporter3 entsprechend gekennzeichnet wurde. Hierzu ist unverzüglich nach der Entscheidung über die Nichtwiedereinziehbarkeit die interne Projektnummer It. efREporter3 an die unter 4.2.6 genannte E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF wird prüfen, ob erläuternde Informationen/Unterlagen an die Kommission zu übermitteln sind. Sofern dies der Fall ist, wird die meldende Stelle explizit aufgefordert, die im Leitfaden 2014 - 2020 enthaltene "Vorlage von Informationen zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen in der FP 2014 – 2020" ggf. nebst weiteren Unterlagen zu übersenden.

Quartalsweise Fehlmeldungen für die Förderperioden bis 2013 sind nicht mehr abzugeben. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 sind Fehlmeldungen grundsätzlich noch bis Einreichung der Abschlussunterlagen abzugeben. Über den maßgeblichen Zeitpunkt wird die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF die meldenden Stellen zu gegebener

# 6. BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN DER EÖRDERBERIODEN RIS 2020

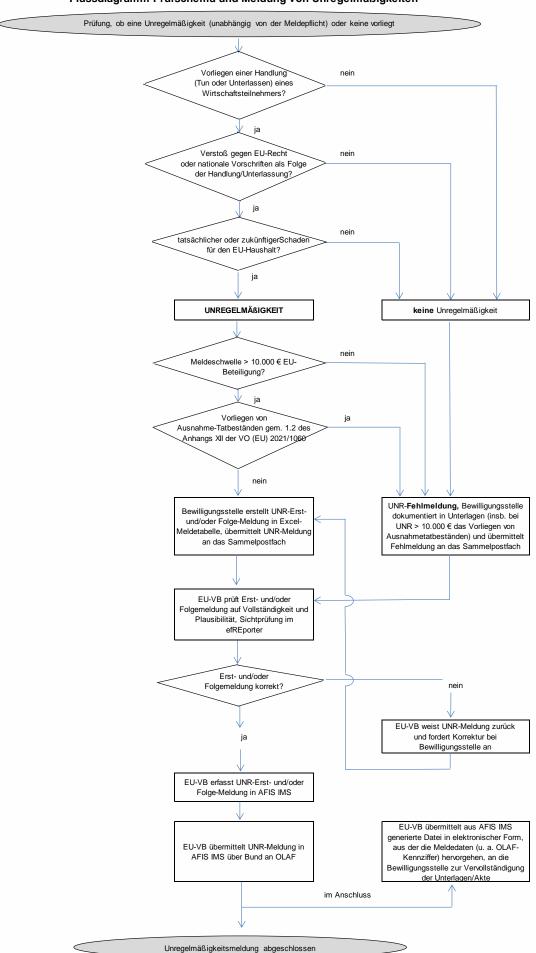
FÖRDERPERIODEN BIS 2020
Zeit informieren. Wenn alle Vorhaben einer Finanzplanebene jedoch vor diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen sind, kann vorab einmalig eine Abschlussmeldung für die jeweilige Finanzplanebene erfolgen und künftige Fehlmeldungen entfallen damit.

### **ANLAGEN:**

- Flussdiagramm Prüfschema und Meldeverfahren
- Muster-Excel-Meldetabelle AFIS IMS (nur in elektronischer Form)
- Muster-Excel-Tabelle für Meldung zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. Anlage 1 zur Delegierten VO (EU) Nr. 2016/568 (nur in elektronischer Form)

#### **ANLAGEN:**

#### Flussdiagramm Prüfschema und Meldung von Unregelmäßigkeiten



### **KONTAKT:**

### Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF Editharing 40 39108 Magdeburg

Telefon: 0391 567 1277

E-Mail: unr@sachsen-anhalt.de



